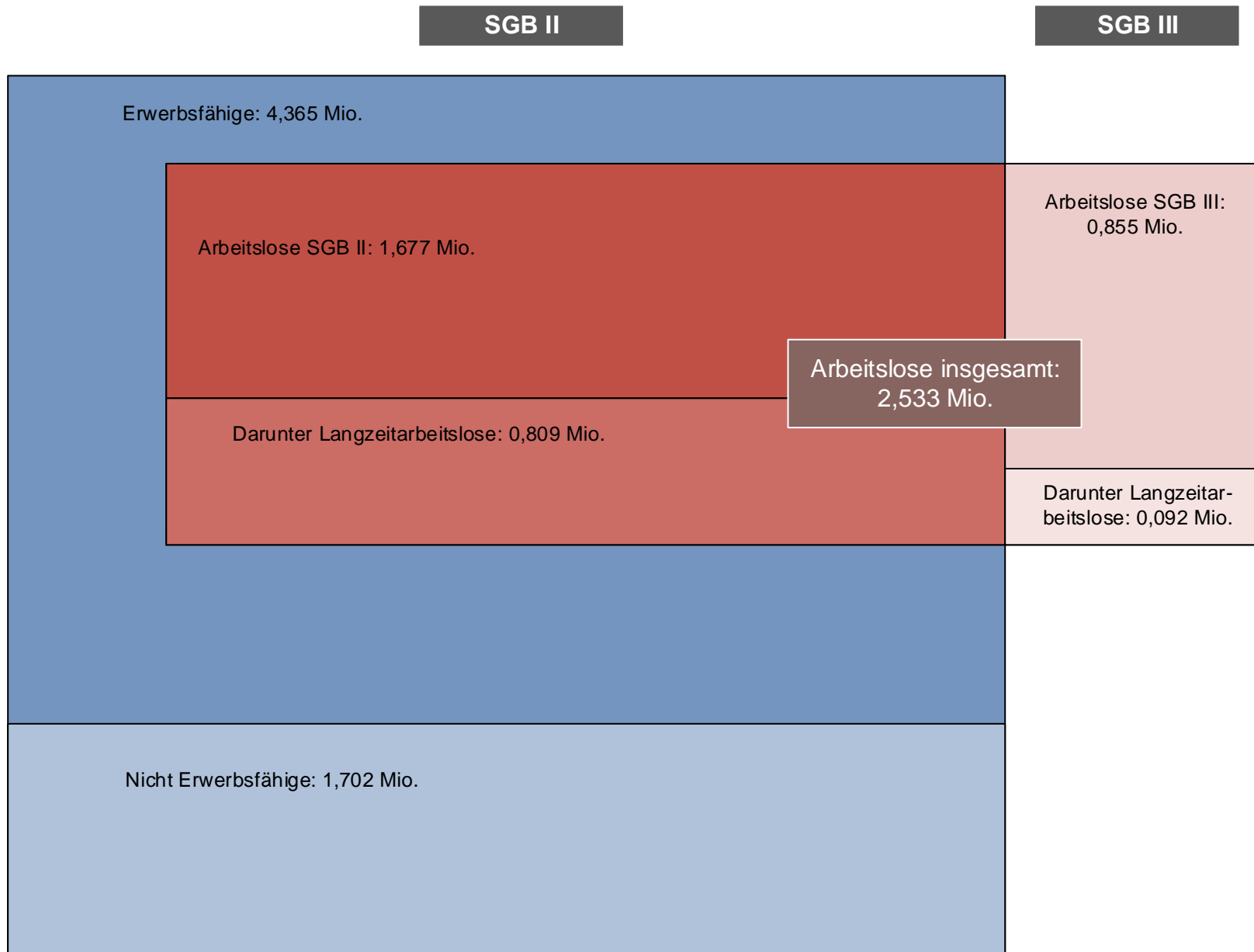


Leistungsempfänger der Grundsicherung (SGB II) 2017 – Arbeitslose und Nichtarbeitslose Insgesamt: 6,067 Mio.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2018), Leistungsberechtigte Personen in der Grundsicherung und Arbeitslose nach Rechtskreisen

Grundsicherungsempfänger (SGB II): Arbeitslose und Nicht Arbeitslose und Arbeitslose nach Rechtskreisen, 2017

Von den etwa 6 Mio. Leistungsempfängern der Grundsicherung für Arbeitsuchende des SGB II waren im Jahresdurchschnitt 2017 knapp 4,4 Mio. erwerbsfähig. Bei den restlichen Leistungsempfängern handelt es sich um nicht erwerbsfähige Angehörige, in der Regel sind dies Kinder bis 15 Jahre, die Anspruch auf Sozialgeld haben.

Die erwerbsfähigen Leistungsempfänger sind aber keineswegs sämtlich arbeitsuchend bzw. arbeitslos. Arbeitslos im Rechtskreis des SGB II sind knapp 1,7 Mio. Personen. Nahezu die Hälfte dieser Gruppe (0,8 Mio.) ist länger als ein Jahr arbeitslos und zählt damit zu den Langzeitarbeitslosen.

Die anderen 1,88 Mio. erwerbsfähigen Leistungsempfänger suchen aktuell keine Arbeit oder sind nicht als arbeitslos registriert. Dabei handelt es sich vor allem um Personen, die wegen ihrer spezifischen Lebensumstände, also vor allem wegen eines Schulbesuchs, der Betreuung von Kleinkindern oder der Pflege von Angehörigen, dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet wird. Hinzu kommen Erwerbslose, die nach Maßgabe des SGB III und SGB II nicht als „arbeitslos“ gelten. Schließlich können auch Erwerbstätige Leistungsempfänger sein; wenn das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft, in der sie leben, den Grundsicherungsbedarf nicht erreicht, dient das Arbeitslosengeld II zur Aufstockung des niedrigen Erwerbseinkommens (vgl. [Abbildung III.57](#)).

Betrachtet man die Gesamtgruppe der 2,53 Mio. Arbeitslosen, die 2017 registriert worden sind, wird sichtbar, dass die Mehrzahl der Arbeitslosen (66 %) dem Rechtskreis des SGB II zugeordnet ist. Nur noch knapp ein Drittel der Arbeitslosen zählt zum Rechtskreis des SGB III bzw. zur Arbeitslosenversicherung (vgl. [Abbildung IV.39](#)).

Hintergrund

Erwerbsfähig im Sinne des SGB II ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Zum Rechtskreis des SGB III zählen jene Arbeitslose, die aufgrund ihrer Beitragszahlungen und Anwartschaftszeiten Ansprüche auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben. In den Rechtskreis des SGB II (Hartz IV) fallen hingegen demgegenüber Arbeitslose, die die Voraussetzungen für die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld nicht erfüllen oder die die maximale Bezugsdauer des Arbeitslosengelds überschritten haben. Leistungsanspruch auf das Arbeitslosengeld II besteht jedoch immer erst dann, wenn Bedürftigkeit vorliegt.

Methodische Hinweise

Die Daten zur Struktur der Grundsicherungsempfänger und zur Struktur der Arbeitslosen entstammen der Grundsicherungs- und Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit.